Gemeinde Pullach i. Isartal

den 05.11.2020

Umweltamt
Sachbearbeiterin: Frau Fenja Mikulla

Beschlussvorlage

Abt. 4/076/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Umwelt- und Mobilitätsausschuss	**24.11.2020**	**öffentlich**

Top Nr. 9

Dritte Novellierung Klimaschutzprogramm Pullach

Anlagen:

Anlage 1_Wöchentliche Arbeitszeit für die Bearbeitung der Förderanträge
Anlage 2_Überarbeitungspunkte Richtlinie Klimaschutzprogramm Pullach
Anlage 3_2020-11-05 Antrag WIP Pedelecs
Anlage 4_Varianten der Pedelec-Förderung

Beschlussvorschlag:

1. Vorabstimmung zu II.5 des Klimaschutzprogrammes

Variante 1 Vorschlag der Verwaltung:
Die Pedelec-Förderung innerhalb des Bausteins *II.5. Pedelecs und Lastenräder* wird von max. € 500,- auf max. € 250,- verringert.

oder

Variante 2 Antrag der WiP-Fraktion vom 5. November 2020:
Die Pedelec-Förderung innerhalb des Bausteins *II.5. Pedelecs und Lastenräder* wird gestrichen.

Bei beiden Varianten bleibt die Förderung von Lastenpedelecs und -rädern davon unberührt.

2. Abstimmung über die Neufassung des Klimaschutzprogrammes:

Der Energie- und Mobilitätsausschuss beschließt die dritte Novellierung des Pullacher Energiesparförderprogrammes in Form des Klimaschutzprogrammes Pullach. Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung des Energiesparförderprogrammes vom 1. März 2020 außer Kraft.

Begründung:

Im Beschluss des Ortsentwicklungs-, Energie- und Umweltausschusses zur zweiten Novellierung des Pullacher Energiesparförderprogrammes vom 28. Januar 2020 wurde die Verwaltung beauftragt, das Förderprogramm nach einer Anlaufphase im Hinblick auf die finanzielle und personelle Auslastung zu untersuchen sowie die Wirksamkeit der CO_2-

Einsparung der einzelnen Förderbausteine zu prüfen.

Finanzielle Auslastung

Das Förderbudget der am 28. Januar 2020 beschlossenen zweiten Novellierung in Höhe von € 90.000,- war bereits Ende Mai 2020 ausgeschöpft. Die vom Gemeinderat beschlossene Aufstockung des Förderbudgets für das Jahr 2020 am 23. Juni 2020 in Höhe von € 100.000,- war Mitte Oktober 2020 aufgebraucht.

Die gefragtesten Bausteine seit Inkrafttreten der jeweiligen Novellierung sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 1: Reservierte und ausbezahlte Fördermittel der gefragtesten Bausteine (gerundet)

Förderbaustein	**Erste Novellierung „EMN-Programm“**	**Zweite Novellierung „Klimaschutzprogramm“**	**Gesamt-Volumen**
II.5. Pedelecs und Lastenräder	€ 35.500,-	€ 46.300,-	**€ 81.800,-**
I.15. Fern- und Nahwärme	€ 14.300,-	€ 48.500,-	**€ 62.800,-**
I.10. Photovoltaik	Noch kein Baustein	€ 21.500,-	**€ 21.500,-**
I.11. Batteriespeicher	Noch kein Baustein	€ 20.000,-	**€ 20.000,-**
I.8. Holzbauweise	Noch kein Baustein	€ 15.000,-	**€ 15.000,-**
II.2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur	€ 400,-	€ 10.400,-	**€ 10.800,-**

Die Warteliste für das Haushaltsjahr 2021 beinhaltet derzeit Anträge mit einem Fördervolumen von rund € 20.000,-; darunter vor allem Anträge für *II.5. Pedelecs und Lastenräder, I.15. Fern- und Nahwärme, I.10. Photovoltaik, I.11. Batteriespeicher* sowie *II.1. Tickets ÖPNV* (Stand 05.11.2020).

Personelle Auslastung

Die SachbearbeiterInnen haben gemäß ihrer Stellenausschreibungen 10 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zur reinen Bearbeitung der Förderanträge vorgesehen. Die Überarbeitungen der jeweiligen Novellierungen und vorangegangenen Recherchen sowie allgemeine Anfragen von BürgerInnen sind darin nicht enthalten.

Seit der zweiten Novellierung am 28. Januar 2020 ist das Arbeitspensum signifikant gestiegen (s. Anlage 1, gelbe Linie). Gründe hierfür sind:

- sechs neue Bausteine im Klimaschutzprogramm,
- erhöhter Andrang bei den Pedelec-Anträgen:
    - Ø 9 Anträge/Monat während des EMN-Programmes,
    - Ø 15 Anträge/Monat während des Klimaschutzprogrammes,
- Warteliste im Juni 2020 sowie die anschließende Bearbeitung aller ausstehenden Anträge nach Aufstockung des Förderbudgets.

Wirksamkeit der CO_2-Einsparung

Die CO_2-Einsparungen für die Gemeinde Pullach i. Isartal durch das Klimaschutzprogramm werden im Laufe des kommenden Jahres im Klimaschutzkonzept, welches durch den Klimaschutzmanager erstellt wird, dargestellt. Derzeit wird hierzu ein geeignetes Monitoring-Tool erarbeitet.

Änderungen im Rahmen der dritten Novellierung

Die Förderrichtlinie beinhaltet weiterhin die Gliederung in die Themenfelder Energie, Mobilität und Naturschutz. Neben umfassenden redaktionellen Änderungen wurde das Klimaschutzprogramm um den Förderbaustein *III.3.3. Dach- und Fassadenbegrünung* (Themenfeld Naturschutz) erweitert (s. Anlage 2, grüne Markierung). In diesem Baustein werden sowohl Beratungsleistungen für die Umwandlung als auch die Umsetzung baulicher Lösungen für extensive und intensive Maßnahmen gefördert. Die Förderhöhe für die Beratungsleistungen ist an die des Bausteins III.3.2. Erstanlage von Privatgärten angelehnt. Die

Umsetzung von extensiver Begrünung wird mit 50 % der Nettogesamtkosten, max. 25 €/m^2, max. 3.000 € gefördert (Ø Kosten 15 bis 40 €/m^2), intensive Maßnahmen mit 50 % der Nettogesamtkosten, max. 100 €/m^2, max. 3.000 € (Ø Kosten ab 50 €/m^2).

Extensive Begrünung ist die naturnahere Variante, bei der niedrigwüchsige Pflanzen wie Moose, Sukkulenten, Kräuter oder Gräser verwendet werden, die sich auch bei geringer Pflege weiterentwickeln. Intensivbegrünungen sind mit ebenerdigen Gärten und genutzten Grünflächen vergleichbar und können aus mehrjährigen Stauden und Gehölzen sowie Bäumen und Rasenflächen bestehen. Der Pflegeaufwand bei intensiver Begrünung ist deutlich höher.
Begrünte Dächer und Fassaden haben folgende Vorteile:

- Reduzierung der Versiegelung, dadurch Verbesserung des Wasserhaushalts: Regenwasserrückhaltung auch bei Starkniederschlägen, Verringerung von Überschwemmungen
- Dämmende bzw. puffernde Wirkung: passive Kühlmaßnahme durch Luftbefeuchtung im Sommer und Verringerung der Wärmeverluste im Winter sowie Lärmschutz
- Förderung des Artenschutzes und der Biodiversität: Fassadenbegrünungen werden von Vögeln oft als Brutstätten genutzt, Dachbegrünungen sind besonders für Insekten geeignet
- Verbesserung der Luftqualität durch Feinstaubfilterung und Sauerstoffproduktion

Bei den nachfolgenden Bausteinen wurden die Fördervoraussetzungen angepasst (s. Anlage 2, gelbe Markierungen):

Tabelle 2: Änderungen der Fördervoraussetzungen

Änderung	**Förderbausteine**	**Begründung**
Zertifzierung des Ökostromprodukts	*I.2. Bonus Ökostrom*	Stromanbieter werben oft mit TÜV-Zertifikat EE+. Problem: Dies gilt nur für die Erzeugung des EE-Stroms (EE+), aber nicht für das Ökostromprodukt mit Förderkomponente selbst (EE01).
Doppelförderungen zulassen	*I.4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung)* *I.6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle* *I.7. Passivhäuser* *I.15. Fern- und Nahwärme*	Laut Energieagentur Ebersberg-München sollten Doppelförderung für dieselbe Maßnahme ermöglicht werden, da die Förderung über die Gemeinde bzw. die KfW einzeln nicht ausreicht. Zusätzlich bei Fern- und Nahwärme: KfW fördert konventionelle Fernwärme mit dem gleichen Fördersatz wie erneuerbare Fernwärme. Bei Doppelförderung wird der Bezug von erneuerbarer Fernwärme noch mehr gefördert, indem zusätzlich noch die Förderung der Gemeinde in Anspruch genommen werden kann.
Neben Energie-Check gemäß I.1. auch Wirtschaftlich-keitsberechnungen geeignet	*I.10. Photovoltaik* *I.11. Batteriespeicher* *I.12. Solarthermische Anlage* *I.13. Wärmepumpe* *I.14. Biomasse Kraftwärmekopplung* *I.16. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher*	Wirtschaftlichkeitsberechnungen inklusive Pläne einer Fachfirma sind ähnlich aussagekräftig wie eine Vorberatung durch die Verbraucherzentrale. Bei beiden Varianten werden die technischen Voraussetzungen des Hauses und die geplante Anlage inkl. Anschlussmöglichkeiten betrachtet.

Kein Energie-Check gemäß I.1. mehr notwendig	*I.15. Fern- und Nahwärme*	Jede antragstellende Person wird von der IEP GmbH ausführlich zu dem geplanten Anschluss vorberaten. Erst wenn dies erfolgt ist, wird eine straßenweise Umrüstung vorgenommen.
Personalisiertes anstatt lautendes Ticket	*II.1. Tickets des öffentlichen Nahverkehrs*	Im OEU-Beschluss vom 28.01.2020 wurden personalisierte Tickets beschlossen: Austausch der Bezeichnung.
Vorberatung durch Stromnetz Pullach GmbH	*II.2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW* *II.4. Öffentliche Ladeinfrastruktur Pedelecs*	Bei einer Installation von Ladeinfrastruktur müssen manche Netzabschnitte zuerst mit neuen Trafostationen auf-/nachgerüstet werden, bei manchen Häusern ist der Hausanschluss zu schwach. Die Stromnetz Pullach GmbH berät die antragstellenden Personen zukünftig bei ihren Vorhaben.

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 7. Juli 2020 schließt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln aus. Da seit dem 07. Juli 2020 auch gebrauchte Fahrzeuge durch das BAFA gefördert werden können, ist eine Anpassung des Förderbausteins *II.3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos* hinsichtlich einer Förderung gebrauchter Fahrzeuge nicht möglich. Da die BAFA-Richtlinie voraussichtlich bis 31. Dezember 2021 gültig ist und neue Regelungen bzgl. Förderhöhen und Doppelförderungen ab 2022 gelten könnten, wurde dieser Förderbaustein in der Richtlinie des Klimaschutzprogrammes bis auf Weiteres ausgesetzt (s. Anlage 2, rote Markierung).

Neben den geänderten Fördervoraussetzungen sind bei fünf Bausteinen die Förderhöhen aktualisiert worden (s. Anlage 2, blaue Markierungen). So wurde beim Förderbaustein *I.10. Photovoltaik* die zusätzliche pauschale Bezuschussung i.H.v. € 500,- bei Anlagen, die größer als 10 kW sind, auf eine Größe von über 20 kW angepasst. Die Grundlage dieser Pauschale liegt in der EEG-Umlage, welche bereits für die Eigenstromnutzung bei Anlagen > 10 kW gezahlt werden muss. Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welche zum 01.01.2021 in Kraft tritt, sieht eine EEG-Umlage erst bei Photovoltaikanlagen > 20 kW vor.
Bei den Förderbausteinen *III.1. Artenschutz an Gebäuden, III.3.1. Umwandlung von Privatgärten* und *III.3.2. Erstanlage von Privatgärten* wurden die Beratungs- und Planungsleistungen hinsichtlich der Mindestförderung angepasst. Erstberatungen sind relativ günstig (oft zwischen € 50,- und € 80,-). Höhere Kosten fallen erst bei weiteren Planungsschritten durch PlanzeichnerInnen und ArchitektInnen an. Die Mindestförderungen i.H.v. € 100,- bzw. € 200,- wurden daher gestrichen.

Nach Rücksprache mit der Energieagentur Ebersberg-München, und auch im Hinblick auf das bereits aufgeführte hohe Gesamtvolumen des Bausteins *II.5. Pedelecs und Lastenräder* ist eine Aktualisierung der Pedelec-Förderung vorgesehen. Gefördert werden soll der Radverkehr in Pullach jedoch auch weiterhin – im Klimaschutzkonzept sind beispielsweise konzeptionelle Überlegungen zu einem Mietradsystem angedacht.

Variante 1

Verringerung der Förderhöhe für Pedelecs von 20 % der Nettokosten, max. € 500 auf 20 % der Nettokosten, max. € 250. Die Förderung von Lastenpedelecs und –rädern bleibt davon unberührt (s. Anlage 4, S. 1).

Variante 2

Der Antrag der WIP-Fraktion vom 5. November 2020 (s. Anlage 3) sieht eine Streichung der Pedelec-Förderung vor. Die Förderung von Lastenpedelecs und –rädern bleibt davon auch hier unberührt (s. Anlage 4, S. 2).

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin